

ADAC Qualifikationsrennen 24h-Rennen 2019
Kurzausschreibung Test- und Einstellfahrten
Samstag, 18. Mai 2019 – Grand-Prix-Strecke



Der Sinn einer Test- und Einstellfahrt liegt in der Erprobung und Einstellung der Fahrzeuge sowie in der Verbesserung der Konzentrationsfähigkeit und Kondition der Teilnehmer sowie Verbesserung der Streckenkenntnis außerhalb des öffentlichen Straßenverkehrs

Der Kurs/die Strecke ist nicht zur Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten ausgelegt! Eine offizielle Zeitnahme durch den Veranstalter im Rahmen der Test- und Einstellfahrt ist unzulässig.

Der ADAC Nordrhein e.V. als Veranstalter wird diese Bestimmungen überwachen!

Artikel 1 – Name, Ort und Datum der Veranstaltung

Titel der Veranstaltung:	ADAC Qualifikationsrennen 24h-Rennen Test- und Einstellfahrten Grand-Prix-Strecke
Datum der Veranstaltung:	Samstag, 18. Mai 2019
Ort der Veranstaltung:	Nürburgring Grand-Prix-Strecke
Zeitraum der Test- und Einstellfahrt:	siehe Zeitplan ADAC Qualifikationsrennen 24h-Rennen 2019
Streckenlänge:	4,638 km (ohne Mercedes Arena)

Artikel 2 – Name und Anschrift des Veranstalters

Veranstalter / Ortsclub:	ADAC Nordrhein e.V. Fachbereich Sport und Ortsclubbetreuung
Straße oder Postfach:	Luxemburger Straße 169
PLZ / Ort:	50939 Köln-Sülz
Telefon:	+49 221 / 47 27 708
Fax:	+49 221 / 44 74 33
Internet:	www.24h-rennen.de
Mail-Anschrift:	Silvia.Berthold@nrh.adac.de

ADAC Qualifikationsrennen 24h-Rennen 2019
Kurzausschreibung Test- und Einstellfahrten
Samstag, 18. Mai 2019 – Grand-Prix-Strecke

Artikel 3 – Offizielle der Veranstaltung

Veranstaltungsleiter:	Walter Hornung, Neunkirchen-Seelscheid
Technische Abnahme:	Technische Kommissare des ADAC Nordrhein e.V.
Sanitätsversorgung:	Medical Center und Sanitätswesen Strecke (DRK)
Umweltbeauftragter:	Alexander Zäpernick, Köln

Artikel 4 – Strecke und Aufgabenstellung

Geeignete Sicherheitsmaßnahmen, wie z.B. Feuerlöscher, Ölbindemittel werden durch den Veranstalter bereitgehalten/bereitgestellt.

Alle teilnehmenden Fahrzeuge (bei mehr als 70 Teilnehmern) werden vom Veranstalter in Gruppen eingeteilt.

Folgende Flaggenzeichen kommen im Rahmen der Veranstaltung zum Einsatz:

Rote Flagge:	<u>in langsamer Fahrt zu den Boxen fahren!</u>
Grüne Flagge:	Strecke ist wieder frei!
Gelbe Flagge:	Gefahr! Überholverbot!
Gelb/Rote Flagge gestreift:	rutschige Fahrbahn (Öl / Wasser)
Schwarze Flagge + Start-Nr.:	Fahrzeug muss zur Box
Schwarz-weiß karierte Zielflagge:	Zeigt das Ende eines Trainings/einer Qualifikation/eines Warm-up oder des Rennens an!

Artikel 5 – Nenn- und Teilnahmeberechtigung

Vor Beginn der Veranstaltung/Vor Aufnahme der Test- und Einstellfahrt hat **jeder** Teilnehmer ein Nennformular (Anlage) ordnungsgemäß auszufüllen und zu unterschreiben.

Teilnahmeberechtigt sind Fahrer ab dem vollendeten 18. Lebensjahr, die im Besitz einer gültigen DMSB Jahreslizenz (mindestens internationale Fahrerlizenz der Stufe D) sind.

Teilnehmer, die auch für das ADAC Qualifikationsrennen 24h-Rennen genannt haben, müssen keine Teilnahmegebühr bezahlen. Es ist jedoch erforderlich, dass eine ordnungsgemäße Nennung bis zum Vornennungsschluss (**13. Mai 2019**) abgegeben wird.

Bei Nennungsschluss am 18. Mai 2019, 22:00 Uhr im Rennbüro/Papierabnahme vorliegend, müssen alle Teilnehmer ein Nenngeld in Höhe von 450 Euro inkl. 19% MwSt. entrichten.

Die Zahl der Teilnehmer ist auf 70 Fahrzeuge (je Gruppe) begrenzt.

Für Beifahrer wird eine Teilnahmegebühr/Bearbeitungsgebühr in Höhe von 50,00 Euro inkl. 19 % MwSt. erhoben. Alle Beifahrer müssen einen Haftungsverzicht bei der Papierabnahme unterzeichnen und erhalten ein Identifikationsband nach erfolgter Papierabnahme.

ADAC Qualifikationsrennen 24h-Rennen 2019

Kurzausschreibung Test- und Einstellfahrten

Samstag, 18. Mai 2019 – Grand-Prix-Strecke

Vor Beginn der Veranstaltung muss von jedem Teilnehmer (Fahrer und Beifahrer) die Papierabnahme absolviert werden. Bei der Papierabnahme sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- Gültige DMSB-Lizenz (mindestens internationale Fahrerlizenz der Stufe D)
- Kfz-Schein oder Wagenpass

Ohne diese Unterlagen erfolgt keine Zulassung zur Technischen Abnahme.

Nach erfolgter Papierabnahme muss jedes Fahrzeug bei der Technischen Abnahme vorgeführt werden.

Die Geräuschbestimmungen (max. 130 dBA) sind unbedingt einzuhalten!

Das Nenngeld ist unter dem Stichwort

Test- und Einstellfahrten Qualifikationsrennen 2019 – Name des Teilnehmers

zu überweisen an:

<i>Kontoinhaber:</i>	ADAC Nordrhein e.V.
<i>IBAN:</i> DE 07 3705 0198 1902 5448 06	<i>BIC:</i> COLSDE 33

Es werden keine Nennbestätigungen durch den Veranstalter versandt

Art. 6 – Zugelassene Fahrzeuge

Zugelassen sind alle Fahrzeuge mit Straßenzulassung oder einem gültigen Wagenpass des DMSB.
Formel-, Rennsportwagen und Cabriolets sind nicht zulässig!

Art. 7 - Fahrerausrüstung

Es besteht Helmpflicht für Fahrer und Beifahrer gemäß den gültigen DMSB-Bestimmungen! Flammabweisende Kleidung (gemäß DMSB-Bestimmungen) ist vorgeschrieben.

Art. 8 - Sanitätsversorgung

Die Sanitätsversorgung (Medical Center und an der Strecke) ist während der gesamten Dauer der Test- und Einstellfahrt gewährleistet. Eine Zufahrt und Abfahrt des Sanitätsdienstes zum und vom Veranstaltungsgelände muss jederzeit möglich sein.

Art. 9 – Veranstalter-Haftpflicht-Versicherung

Die Veranstaltung wird bei Jühe & Jühe GmbH in Warstein versichert.

ADAC Qualifikationsrennen 24h-Rennen 2019

Kurzausschreibung Test- und Einstellfahrten

Samstag, 18. Mai 2019 – Grand-Prix-Strecke

Art. 10 – Rechtswegausschluss / Haftungsbeschränkung Freistellung von Ansprüchen des Fahrzeugeigentümers

Der Bewerber, Fahrer und/oder Beifahrer ist Eigentümer des einzusetzenden Fahrzeuges.

Wenn der **Bewerber, Fahrer und/oder Beifahrer nicht** Eigentümer des einzusetzenden Fahrzeuges ist, muss dem Veranstalter vom Fahrzeugeigentümer die im Nennformular abgedruckte Haftungsverzichtserklärung vorgelegt werden.

Bei falschen Angaben stellen Bewerber und Fahrer/Beifahrer den in der Haftungsverzichtserklärung des Fahrzeugeigentümers aufgeführten Personenkreis von jeglichen Ansprüchen des Fahrzeugeigentümers wegen Schäden, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung (= ungezeitetes und gezeitetes Training, Qualifikationstraining, Warm-up, Übungs- und Besichtigungsfahrten, Rennen, Wertungsläufe, Wertungsprüfungen zur Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten oder kürzesten Fahrzeiten) entstehen, frei. Dies gilt auch für Kosten des Fahrzeugeigentümers für eine angemessene Rechtsverfolgung.

Das Nennformular muss vollständig in Druckschrift ausgefüllt und unterschrieben sein.

Allgemeine Vertragserklärungen von Bewerber, Fahrer und Beifahrer (Bewerber, Fahrer und Beifahrer = Teilnehmer)

Die Teilnehmer haften für alle Verpflichtungen aus dem Nennungsvertrag als Gesamtschuldner.

Die Teilnehmer versichern, dass

- die in dieser Nennung gemachten Angaben richtig und vollständig sind,
- sie uneingeschränkt den Anforderungen der Veranstaltung (= ungezeitetes und gezeitetes Training, Qualifikationstraining, Warm-up, Übungs- und Besichtigungsfahrten, Rennen, Wertungsläufe, Wertungsprüfungen zur Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten oder kürzesten Fahrzeiten) gewachsen sind,
- das Fahrzeug in allen Punkten den einschlägigen technischen Bestimmungen entspricht,
- das Fahrzeug in allen Teilen jederzeit durch die Technischen Kommissare untersucht werden kann und
- sie das Fahrzeug nur in technisch und optisch einwandfreiem Zustand bei der jeweiligen Veranstaltung einsetzen werden.

Sie erklären mit ihrer Unterschrift weiter, dass sie von dem Internationalen Sportgesetz (ISG) der FIA (Fédération Internationale de l'Automobile) mit Anhängen, dem CIK-Reglement, den Rechts- und Disziplinarbestimmungen der FIA, dem Anti-Doping-Regelwerk der Internationalen und Nationalen Anti-Doping Agentur (WADA/NADA-Code), den einschlägigen DMSB-Reglements, den Allgemeinen Meisterschaftsbestimmungen und den besonderen Serien-Bestimmungen, der Rechts- und Verfahrensordnung des DMSB (RuVO), den DMSB-Umweltrichtlinien und den sonstigen FIA-, CIK und DMSB-Bestimmungen Kenntnis genommen haben und sie diese als für sich verbindlich anerkennen und sie befolgen werden.

Insbesondere erkennen Sie als verbindlich an, dass

- sie Tatsachen in der Person oder dem Verhalten eines Teammitgliedes (Bewerber, Fahrer, Beifahrer, Mechaniker, Helfer usw.), die das Vertragsverhältnis mit dem Veranstalter berühren oder einen Schadensersatzanspruch begründen, für und gegen sich gelten lassen müssen,
- der DMSB, seine Gerichtsbarkeit, die Sportkommissare und die Veranstalter – jeweils im Rahmen ihrer Zuständigkeit – berechtigt sind, neben anderen Maßnahmen auch Strafen bei Verstößen gegen die sportlichen Regeln, sportgesetzlichen Bestimmungen und vertraglichen Pflichten – wie im ISG, der RuVO, den Reglements, Ausschreibungen und sonstigen Bestimmungen vorgesehen –

ADAC Qualifikationsrennen 24h-Rennen 2019

Kurzausschreibung Test- und Einstellfahrten

Samstag, 18. Mai 2019 – Grand-Prix-Strecke

festzusetzen – unbeschadet des Rechts, den im ISG, der RuVO und den Reglements geregelten Verbandsrechtsweg zu beschreiten,

- sie keine Substanzen oder Methoden anwenden dürfen, wie sie in der Verbotsliste des World-Anti-Doping-Code der WADA und in den Anti-Doping Bestimmungen der FIA definiert sind.

Protest und Berufungsvollmacht

Die Teilnehmer (auch mehrere für ein Fahrzeug genannte Fahrer) bevollmächtigen sich mit Abgabe der Nennung gegenseitig, den jeweils anderen im Protest- und Berufungsverfahren zu vertreten.

Sie bevollmächtigen sich insbesondere gegenseitig zur Abgabe von Protesten, deren Rücknahme, Ankündigung, Einlegung und Bestätigung, zur Rücknahme und zum Verzicht auf die Berufung und zur Stellung aller im Rahmen der Protest- und Berufungsverfahren möglichen Anträge sowie der Abgabe bzw. Entgegennahme von Erklärungen.

Erklärungen der Teilnehmer zum Ausschluss der Haftung

Die Teilnehmer nehmen auf eigene Gefahr an der Veranstaltung teil. Sie tragen die alleinige zivil- und strafrechtliche Verantwortung für alle von ihnen verursachten Schäden.

Sie erklären den Verzicht auf Ansprüche jeder Art für Schäden, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehen, und zwar gegenüber

┆ den eigenen Teilnehmern (anderslautende Vereinbarungen zwischen den Teilnehmern gehen vor!) und Helfern,

┆ den jeweils anderen Teilnehmern, den Eigentümern und Haltern aller an der Veranstaltung teilnehmenden Fahrzeuge (soweit die Veranstaltung auf einer permanenten oder temporär geschlossenen Strecke stattfindet) und deren Helfern,

┆ der FIA, der CIK, dem DMSB, den Mitgliedsorganisationen des DMSB, der DMSW GmbH, deren Präsidenten, Organen, Geschäftsführern und Generalsekretären, Mitarbeitern und Mitgliedern,

┆ dem ADAC e. V., den ADAC Regionalclubs, den ADAC Ortsclubs und den mit dem ADAC e. V. verbundenen Unternehmen, deren Präsidenten, Organen, Geschäftsführern, Generalsekretären,

┆ dem Promotor/Serienorganisator,

┆ dem Veranstalter, den Sportwarten, den Rennstreckeneigentümern, den Rechtsträgern der Behörden, Renndiensten und allen anderen Personen, die mit der Organisation der Veranstaltung in Verbindung stehen,

┆ den Straßenbaulastträgern und

┆ den Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, den gesetzlichen Vertretern, den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern aller zuvor genannten Personen und Stellen sowie deren Mitgliedern.

Der Haftungsverzicht gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen sowie nicht für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht durch den enthafteten Personenkreis. Bei Schäden, die auf einer leicht fahrlässigen Pflichtverletzung von wesentlichen Vertragspflichten beruhen ist die Haftung für Vermögens- und Sachschäden der Höhe nach auf den typischen, vorhersehbaren Schaden beschränkt.

Der Haftungsverzicht gilt für Ansprüche aus jeglichem Rechtsgrund, insbesondere also für Schadensersatzansprüche aus vertraglicher und außervertraglicher Haftung und für Ansprüche aus unerlaubter Handlung.

Stillschweigende Haftungsausschlüsse bleiben von vorstehender Haftungsausschlussklausel unberührt.

ADAC Qualifikationsrennen 24h-Rennen 2019

Kurzausschreibung Test- und Einstellfahrten

Samstag, 18. Mai 2019 – Grand-Prix-Strecke

Mit Abgabe der Nennung nehmen die Teilnehmer davon Kenntnis, dass Versicherungsschutz im Rahmen der Kraftverkehrsversicherungen (Kfz-Haftpflicht, Kasko- und Insassen-Unfall-Versicherung) für Schäden, die im Rahmen einer Veranstaltung, die auf die Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten gerichtet ist, nicht gewährt wird. Sie verpflichten sich, auch den Halter und den Eigentümer des eingesetzten Fahrzeugs davon zu unterrichten.

Im Falle einer im Laufe der Veranstaltung eintretenden oder festgestellten Verletzung bzw. im Falle von gesundheitlichen Schäden, die die automobilsportliche Tauglichkeit auf Dauer oder vorübergehend in Frage stellen können, entbindet der/die Unterzeichnende alle behandelnden Ärzte – im Hinblick auf das sich daraus nicht nur für ihn/sie selbst sondern auch für Dritte ergebende Sicherheitsrisiko – von der ärztlichen Schweigepflicht untereinander sowie gegenüber dem Rennleiter, Sportkommissar, lt. Rennarzt, Medizinischen Einsatzleiter, DMSB-Verbandsarzt, Koordination Automobilsport (DMSB) und dem Versicherung-Schadensbüro.

Datenschutz gemäß DS-GVO und BDSG – neu

Die im Nennformular zur Teilnahme an der Test- und Einstellfahrt 2019 am Nürburgring angegebenen und an den ADAC Nordrhein e.V. übermittelten personenbezogenen Daten werden zum Zwecke der Organisation, Durchführung und Abwicklung der Veranstaltung genutzt, verarbeitet und wenn nötig gespeichert. Eine darüber hinausgehende Nutzung erfolgt nur, wenn der Berechtigte der personenbezogenen Daten dazu seine Einwilligung erteilt hat.

Falls die Einwilligung zur Verarbeitung der im Nennformular angegebenen personenbezogenen Daten nicht erteilt wird oder das Nennformular nicht vollständig oder nicht ordnungsgemäß ausgefüllt ist, ist die Teilnahme an der Test- und Einstellfahrt nicht möglich.

Der Widerruf der Einwilligung ist zu richten an: ADAC Nordrhein e.V., Luxemburger Straße 169, 50939 Köln, datenschutz@nrh.adac.de

Ergänzende Datenschutzinformationen gemäß Art. 13 DS-GVO sind unter www.24h-information einzusehen und werden im Rennbüro, Start-/Zielhaus ausgehangen.

Verzichtserklärung des Fahrzeugeigentümers

(Nur erforderlich, wenn Bewerber, Fahrer und Beifahrer nicht Eigentümer des einzusetzenden Fahrzeuges sind, siehe vorstehende Angaben)

Der Fahrzeugeigentümer muss sich bereiterklären, mit der Beteiligung des in der Nennung näher bezeichneten Fahrzeuges an der Veranstaltung (=ungezeitets und gezeitetes Training, Qualifikationstraining, Warm-up, Übungs- und Besichtigungsfahrten, Rennen, Wertungsläufe, Wertungsprüfungen zur Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten oder kürzesten Fahrzeiten) einverstanden zu sein und erklärt den Verzicht auf Ansprüche jeder Art für Schäden, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehen, und zwar gegenüber

1 den eigenen Teilnehmern und Helfern,

1 den jeweils anderen Teilnehmern, den Eigentümern und Haltern aller an der Veranstaltung teilnehmenden Fahrzeuge (soweit die Veranstaltung auf einer permanenten oder temporär geschlossenen Strecke stattfindet) und deren Helfern,

1 der FIA, dem DMSB, den Mitgliedsorganisationen des DMSB, der DMSW GmbH, deren Präsidenten, Organen, Geschäftsführern und Generalsekretären, Mitarbeitern und Mitgliedern,

1 dem ADAC e. V., den ADAC Regionalclubs, den ADAC Ortsclubs und den mit dem ADAC e. V. verbundenen Unternehmen, deren Präsidenten, Organen, Geschäftsführern, Generalsekretären, Mitarbeitern und Mitgliedern,

1 dem Promotor/Serienorganisator,

ADAC Qualifikationsrennen 24h-Rennen 2019

Kurzausschreibung Test- und Einstellfahrten

Samstag, 18. Mai 2019 – Grand-Prix-Strecke

1 dem Veranstalter, den Sportwarten, den Rennstreckeneigentümern, den Rechtsträgern der Behörden, Renddiensten und allen anderen Personen, die mit der Organisation der Veranstaltung in Verbindung stehen,

1 den Straßenbauasträgern und

1 den Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, den gesetzlichen Vertretern, den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern aller zuvor genannten Personen und Stellen sowie deren Mitgliedern.

Der Haftungsverzicht gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen sowie nicht für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht durch den enthafteten Personenkreis. Bei Schäden, die auf einer leicht fahrlässigen Pflichtverletzung von wesentlichen Vertragspflichten beruhen ist die Haftung für Vermögens- und Sachschäden der Höhe nach auf den typischen, vorhersehbaren Schaden beschränkt.

Der Haftungsverzicht gilt für Ansprüche aus jeglichem Rechtsgrund, insbesondere also für Schadensersatzansprüche aus vertraglicher und außervertraglicher Haftung und für Ansprüche aus unerlaubter Handlung.

Artikel 11 – Zeitplan

Nennschluss - beim Veranstalter vorliegend:	13. Mai 2019 bzw. 18. Mai 2019 (siehe Artikel 5 dieser Ausschreibung)
Papierabnahme:	Freitag, 17. Mai 2019 von 12:00 h bis 21:00 h
Technische Abnahme:	Freitag, 17. Mai 2019 von 12:00 h bis 21:00 h

Artikel 12 – Weitere Bestimmungen

(ggfs. auf separatem Blatt aufführen und hier angeben „siehe Anlage“)

Die Veranstaltung wird unter Beachtung der DMSB-Umweltrichtlinien durchgeführt.

Der Veranstaltungsleiter erklärt als Vertreter des Veranstalters, dass die Veranstaltung nach den Bestimmungen des ADAC Nordrhein e.V. und dieser Ausschreibung durchgeführt wird.

Alle an der Veranstaltung Beteiligten unterstehen der Sporthoheit des ADAC und haben dessen Entscheidungen und Maßnahmen anzuerkennen und zu befolgen.

Die Veranstaltung wurde vom Fachbereich Sport und Ortsclubbetreuung am 19. März 2019 mit der Register Nummer EIN 18 / 2019 registriert/genehmigt.